

Artikel 8

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden im Interesse der Entwicklung der Beziehungen zwischen beiden Staaten regelmäßig Konsultationen zu beide Seiten interessierenden internationalen Fragen durchführen.

Artikel 9

Jede der Hohen Vertragschließenden Seiten erklärt feierlich, daß sie keinerlei Bündnisse eingehen und an keinerlei Maßnahmen oder Aktionen teilnehmen wird, die gegen die andere Hohe Vertragschließende Seite gerichtet sind.

Artikel 10

Die Hohen Vertragschließenden Seiten erklären, daß ihre Verpflichtungen aus anderen von ihnen abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträgen nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Vertrages stehen, und verpflichten sich, keinerlei internationale Vereinbarungen einzugehen, die mit den Bestimmungen dieses Vertrages unvereinbar sind.

Artikel 11

Alle Fragen, die zwischen den Hohen Vertragschließenden Seiten hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieses Vertrages auftreten, werden im Geiste der Freundschaft, des Verständnisses und der gegenseitigen Achtung in bilateralen Verhandlungen gelöst.

Artikel 12

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation und tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt, in Kraft.

Artikel 13

Dieser Vertrag wird für die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen. Er wird automatisch um jeweils weitere fünf Jahre verlängert, wenn nicht eine der Hohen Vertragschließenden Seiten zwölf Monate vor Ablauf der Geltungsdauer schriftlich den Wunsch äußert, ihn zu kündigen.

Ausgefertigt in Luanda, am 19. Februar 1979, in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

**Für die
Deutsche Demokratische
Republik**

Erich Honecker
Generalsekretär des Zentral-
komitees der Sozialistischen
Einheitspartei Deutschlands
und Vorsitzender des
Staatsrates der Deutschen
Demokratischen Republik

**Für die
Volksrepublik Angola**

António Agostinho Neto
Präsident der MPLA-Partei
der Arbeit und
Präsident der Volksrepublik
Angola

Gesetz

**über den Vertrag vom 24. Februar 1979
über Freundschaft und Zusammenarbeit
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik Mocambique**

vom 28. Juni 1979

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 24. Februar 1979 in Maputo Unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Mocambique.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 14 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundsiebzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker